

Erläuterung gem. § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG bezüglich beschlussfassungsloser Tagesordnungspunkte anlässlich der am Mittwoch, dem 19. August 2026, um 11:00 Uhr (MESZ) stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der infas Holding Aktiengesellschaft mit Sitz in Bonn

Gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG muss bei börsennotierten Gesellschaften eine Erläuterung, wenn zu einem Gegenstand der Tagesordnung kein Beschluss gefasst werden soll, zugänglich sein. Bei der am Mittwoch, den 19. August 2026, um 11:00 Uhr (MESZ) stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung, betrifft dies die Tagesordnungspunkte 1 und 5:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 und des zusammengefassten (Konzern-)lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2025

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt kein Beschluss zu fassen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss bereits gebilligt und damit den Jahresabschluss festgestellt hat.

Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen enthalten auch den erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289a, 315a Handelsgesetzbuch. Die genannten Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.infas-holding.de/hv2026) zugänglich und werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Der festgestellte Jahresabschluss der infas Holding Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2025 weist einen Bilanzverlust aus. Daher enthält die Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung keinen Tagesordnungspunkt, der eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung eines Bilanzgewinns vorsieht.

5. Vorlage zur Erörterung des gemäß § 162 AktG erstellten und formell geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG einen Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 erstellt.

Der Vergütungsbericht wird der Hauptversammlung zur Erörterung vorgelegt. Da die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB ist, ist gemäß § 120a Abs. 5 AktG eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

Kurt-Schumacher-Str. 24
53113 Bonn

Tel. +49 (0)228/33 60 72 39
Fax +49 (0)228/31 00 71

www.infas-holding.de
info@infas-holding.de

Sitz der Gesellschaft:
53113 Bonn

Vorstand der Gesellschaft:
Dr. Christoph Preuß (CEO)
Thomas Allerstorfer (CFO)

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Shane Farrell

Amtsgericht Bonn
HRB 17379
USt.-Ident.-Nr. DE 155601174
St.Nr. 205/5725/1339
ISIN: DE0006097108
WKN: 609710
Notiert: Regulierter Markt (General Standard) in Frankfurt am Main

Der Vergütungsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft formell daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben gemäß § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 ist über die Internetseite der Gesellschaft (www.infas-holding.de/hv2026) zugänglich und wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Bonn, im Juli 2026

Der Vorstand